

Anlage 1 zum Rahmenvertrag über freie Mitarbeit als Auftragnehmer des Studienkreises

Informationsblatt

Auftragnehmer, die im Auftrag des Studienkreises Nachhilfe erteilen, sind, da diese Tätigkeit **weisungsfrei** erfolgt, Selbst-ständige im Sinne des Sozialversicherungsrechtes. Diese Selbstständigkeit ergibt sich nicht nur aus dem Vertrag, sondern auch aus der Art und Weise der Lehrtätigkeit und ist verschiedentlich durch Bescheide der Clearingstelle (sog. „Statusfest-stellung“) bestätigt worden.

Die Selbstständigkeit hat zur Folge, dass der einzelne Auftragnehmer **selbst** für den Versicherungsschutz (Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung) verantwortlich ist, ebenso für die Abführung von Einkommenssteuer, ggf. auch Umsatz-steuer. Ob und inwieweit Beiträge zur Sozialversicherung aus der selbstständigen Tätigkeit (z. B. auf Grund freiwilliger Kranken- und Pflegeversicherung) oder Steuern zu entrichten sind, ist im unmittelbaren Verhältnis zwischen Lehrkraft einerseits und Krankenkasse bzw. Finanzamt andererseits zu klären.

Informationen erhalten Sie beim Finanzamt in Ihrer Stadt bzw. bei Ihrer Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung Bund unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wir möchten Sie nachfolgend über die gesetzlichen Vorschriften kurz aufklären:

Gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI sind **rentenversicherungspflichtig**:

„selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“.

§ 190a SGB VI betrifft die **Meldepflicht**. Diese Vorschrift lautet:

„Selbständig Tätige nach § 2 S.1 Nr. 1 – 3, 9 sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.“

Jeder Auftragnehmer ist also von Gesetzes wegen verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund (10704 Berlin) Mel-dung über die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu machen, damit die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einzelnen prüfen kann, ob und inwieweit eine Rentenversicherungspflicht besteht.

Wer als Auftragnehmer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, wird mit einem Bußgeld gemäß § 320 SGB VI belegt. Außer-dem muss der Auftragnehmer die Beiträge zur Rentenversicherung dann rückwirkend nachzahlen zzgl. erheblicher Säumnis-zuschläge.

Die Rentenversicherungspflicht und damit auch die Meldepflicht **entfällt**, wenn die Lehrtätigkeit nur „geringfügig“ ausgeübt wird, d. h. die monatlichen Einkommen 556 € nicht erreichen oder die Lehrtätigkeit im Vorhinein auf maximal 3 Monate oder 75 Tage innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist.